

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 16 (1869)**

47 (23.11.1869)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-537117](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-537117)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer. Preis: 3 $\frac{3}{4}$  gr.

1869. Dienstag, 23. November. №. 47.

## Bekanntmachungen.

1) Der Entwurf eines Beschlusses des Stadtraths in Betreff Vererbpachtung der südöstlichen Hälfte des städtischen Platzens Nr. 6 an der Ofener Chaussee belegen, wird vom 17. November bis zum 1. December d. J. in der Magistratsregistratur ausliegen, damit die stimmberechtigten Gemeindeglieder ihre Ansichten darüber einem der Actuare des Magistrats zu Protocoll geben können.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1869 November 9.

2) Die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Schulacht II. im Stadtgebiet vor dem Haarenthore für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 1868/69 wird mit den Belegen und dem Revisionsatteste vom 23. November bis 6. December d. J. in der Wohnung des Schuljuraten Kohleder zur Einsicht der Schulachtsgenossen, und Einbringung etwaiger Bemerkungen innerhalb dieser Zeit beim Schulvorstande ausliegen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Schulacht II. im Stadtgebiet, 1869 November 18.

3) Auf den Antrag des Stadtraths und mit Genehmigung des Großherzoglichen evangelischen Oberschulcollegiums wird für diejenigen Kinder, welche die Cäcilien-Schule und die hiesigen Mittelschulen (die Stadtknaben- und Stadtmädchenschule) aus benachbarten Schulächten besuchen oder deren in der Stadt wohnende Eltern zu den persönlichen Schulumlagen der Stadt nicht herangezogen werden können, das bisher um 25% erhöhte Schulgeld von Ostern k. J. an auf 50% erhöht. Das Schulgeld ist für jedes dieser Kinder stets im vollen Betrage zu entrichten.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate 1869 November 19.

Da in letzter Zeit mehrfache Contraventionen gegen die Bestimmungen der mit dem 1. October d. J. in Kraft getretenen Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, namentlich in der Beziehung vorgekommen sind, daß der selbstständige Betrieb eines stehenden Gewerbes angefangen ohne daß davon der zuständigen Behörde die erforderliche Anzeige gemacht ist, so dürfte es sich empfehlen auf folgende hier einschlagende Bestimmungen jenes Gesetzes aufmerksam zu machen.

§ 14. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort wo solches geschieht nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde\*) gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen befugt ist.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobilien- oder Immobilien-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchen die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde\*) seines Wohnorts davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindruckere, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde\*) ihres Wohnorts anzugeben.

§ 148. Mit Geldbuße bis zu 50  $\mathfrak{R}$  und im Falle des Unvermögens mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen wird bestraft:

1. wer außer den im § 147\*\*) vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;
2. wer die in § 14 erforderliche An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungs-Agentur unterläßt.
3. wer die im § 14 erforderlichen Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt.

### Zum Gesetze vom 9. Oct. 1868, betr. die Stempelgebühren.

Vor einiger Zeit war bei hiesiger Polizeianwaltschaft zur Anzeige gekommen daß folgender Wechsel:

Oldenburg, den 29. Januar 1869. Für Thlr.  
80, 20  $\mathfrak{g}$ . 6  $\mathfrak{sw}$ . Courant;

Am 20. Aug. d. J. zahlen Sie gegen diesen unsern  
Acceptirt Wechsel an die Ordre von uns selbst die Summa  
von Thlr. achtzig auch zwanzig  $\mathfrak{Sgr}$ . sechs  $\mathfrak{Sw}$ . Courant  
K. L. B. den Werth in Rechnung und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.

Herrn

ppr. G. S. & comp.  
G. S.

K. L. B. in S.

erst am 23. August d. J. bei hiesigem Amtsgerichte vom Aussteller G. S. zur Abstempelung producirt sei und war daher in Gemäßheit Art. 5 §. 3 und Art. 19 §. 1 des Gesetzes betreffend

\*) Hier der Magistrat.

\*\*) Betrifft Gewerbe und gewerbliche Anlagen zu denen noch eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist.

die Stempelgebühren gegen den Aussteller ein Strafmandat auf den 25fachen Betrag des Stempels beantragt.

Vom Beschuldigten wurden gegen die vom Amtsgerichte wie beantragt erlassene Strafverfügung indessen Einreden, namentlich dahin vorgebracht, daß das am 23. August zur Stempelung producirte Papier noch gar kein Wechsel gewesen sei, indem ein wesentliches Erforderniß eines Wechsels, die Unterschrift des Ausstellers G. S. & comp. damals noch nicht vorhanden gewesen sei. Ohne die Unterschrift des Ausstellers könne ein solches Stück Papier aber zu nichts gebraucht werden, gebe Niemandem Rechte und verpflichte Niemanden. Indem der Trassat das Papier mit seinem Accepte versehen zurückgesendet, habe er dem Aussteller lediglich ein Blankett gegeben, welches erst durch Ausfüllung eine Urkunde habe werden sollen. Blanketts seien aber nicht stempelpflichtig und würden es erst durch die Ausfüllung; da die Stempelung hier aber vor der Ausfüllung geschehen sei, so sei dieselbe auch zeitig genug erfolgt.

Daß aber das Verfahren, einen vom Aussteller nicht unterschriebenen Wechsel dem Bezogenen zum Accept zu schicken seinen guten Grund habe ergebe sich aus Folgendem.

Wenn der Schuldner zur Deckung einer Waarenforderung vom Gläubiger auf ihn gezogenen Wechsel in Händen habe, so würde er damit wenigstens nach kaufmännischen Begriffen die Zahlung beweisen können, weil bei der Zahlung der Wechsel zurückgegeben werde. Es wäre also sehr unvorsichtig dem Schuldner vor geleisteter Zahlung einen unterschriebenen Wechsel zu schicken. Habe man daher am Wohnorte des Schuldners Niemanden, dem man den Wechsel schicken könne, um ihn dem Schuldner zum Accept zu präsentiren, so schicke man dem Schuldner selbst einen ununterschriebenen Wechsel wo dann ein Mißbrauch nicht Statt finden könne. Durch die Rücksendung des mit Accept versehenen Wechsels an den Aussteller komme ein Vertrag über Ziehung eines Wechsels erst zu Stande, indem dadurch der Bezogene dem Aussteller Erlaubniß gebe durch Hinzufügung seiner Unterschrift die Wechselurkunde herzustellen. (Fortsetzung folgt.)

#### **Aus der Polizei-Gerichtssitzung vom 20. November 1869.**

Eine gegen zwei dem liederlichen Leben schon länger ergebene Frauenzimmer anhängige Strafsache wegen gewerbsmäßiger Unzucht konnte, da der zeitige Aufenthalt der einen, M. N. aus Leer, nicht zu ermitteln gewesen, nur gegen die M. M. aus Jever zur Verhandlung kommen. Die Beweismittel lagen in einer gegen die Eheleute H. zu Osternburg wegen Kuppelei kürzlich geführten Untersuchung in dem eigenen Geständnisse der Beschuldigten vor, und wurde dieselbe, trotz jetzt versuchten Leugnens, unter Annahme mildernder Umstände, in eine Gefängnißstrafe von 3 Tagen verurtheilt. Eine von der Beschuldigten event. erbetene Verurtheilung in Brüche konnte schon nach dem in Betracht kommenden

Gesetze keine Berücksichtigung finden, es bleibt nach diesem vielmehr dem Gerichte überlassen, die Verweisung der Beschuldigten in die Zwangsarbeits-Anstalt zu verordnen.

Der Agent F. W. M. hieselbst, bereits mehrfach wegen unerlaubten Verkaufs von Lotterielosen bestraft, hatte vor einiger Zeit eine Menge unter Briefband verpackte Pläne, Gewinnlisten und Loose der Hamburger Stadtlotterie an verschiedene Adressaten im Oldenburger Lande zur Post geliefert. Da das zu den Streifbändern benutzte Papier mit unzulässigen Zusätzen versehen gewesen so war M. von der hiesigen Oberpostdirection dieswegen in eine Brüche von 3  $\text{R}$  26  $\text{gl.}$ , dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, verurtheilt worden. Da bei dieser Gelegenheit der Inhalt der Streifbandsendungen entdeckt worden, so war die Sache weiter an die Polizei-Anwaltschaft abgegeben, um gegen M. nach Art. 318  $\text{S}$  1 m zu verfahren. Der Beschuldigte wurde, da er zu seiner Vertheidigung weiter nichts anzuführen hatte, als daß er lediglich für den Haupt-Collecteur J. in B. diese Briefe besorgt habe, in eine Geldstrafe von 20  $\text{R}$  genommen.

Die Ehefrau B. zum Gerberhof war beschuldigt, den etwa zwölfjährigen Knaben B. das. gemißhandelt zu haben. Die Verhandlung ergab nun zwar die Richtigkeit der Anklage, dabei aber auch, daß die B. durch den Knaben zu dieser Handlung theils durch Seitens des Knaben verübte Mißhandlung ihrer Kinder, theils durch Schimpfen desselben gereizt worden und daß die durch die Ehefrau B. vorgenommene Züchtigung des Knaben das in solchen Fällen erlaubte Maas nicht überschritten habe. Es erfolgte Freisprechung.

Der hier als Knecht dienende B. K. aus dem Hannoverschen hatte am 5. d. M. den in der Nähe des Marktes belegenen Theil der Achternstraße mit seinem Fuhrwerk passirt und dabei einem ihm mit einer Karre hier begegnenden Mädchen die Karre zerfahren, auch das Mädchen selbst eine Strecke fortgeschleift, jedoch ohne daß Letzteres an ihrer Gesundheit beschädigt worden. K. war nun des leichtsinnigen und schnellen Fahrens nach Art. 322 a des S.G.B. beschuldigt. Die Beweisaufnahme ergab, daß K. in der fraglichen, bereits durch Fuhrwerke gesperrten Straße so rasch gefahren, daß ein Ausweichen des Mädchens nicht möglich gewesen, sich um den ganzen Vorfall, der für das Mädchen nur zufällig keine schlimmeren Folgen gehabt, gar nicht gekümmert, sondern in noch schnellerer Fahrt sich davon zu machen versucht habe. K. wurde unter der Annahme, daß er, wenn auch nicht übermäßig schnell, doch schneller als unter den angegebenen Umständen erlaubt gewesen, gefahren habe, in eine Brüche von 5  $\text{R}$  verurtheilt.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.  
 Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg